

Gemeindeamt Hainzenberg

6278 Hainzenberg, Dörfli 360 • Bezirk Schwaz - Tirol
Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 07/2022 vom 22.09.2022 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

BESCHLÜSSE:

Zu Punkt 1):

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt der Bürgermeister fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der in dieser Gemeinderatsperiode erstmals bei einer Sitzung anwesende Ersatzgemeinderat Benedikt Huber leistet das Amtsgelöbnis in die Hand des Bürgermeisters.

Zu Punkt 2):

Erlassungsbeschluss zur Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg beschließt zu Punkt 2 der Tagesordnung mit 10 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt:

Gemäß § 63 Abs. 9 iVm § 31c Abs 1 und 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG 2022), LGBl. Nr. 43/2022, wird die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hainzenberg unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung vom September 2022 beschlossen.

Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde sind die Verordnung laut Anlage diese Gemeinderatsprotokolls (Verordnung der Gemeinde zum örtlichen Raumordnungskonzept) vom November 2021, mit der das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortgeschrieben wird (erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes), die in § 1 Abs 3 der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, im Internet unter der Adresse www.hainzenberg.tirol.gv.at zugänglich.

Zu Punkt 3):

Beschlussfassung über Garagen- und Stellplatzverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg hat aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, und § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplatzverordnung) mit 9 JA-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung beschlossen:

Artikel I

Garagen- und Stellplatzverordnung

§ 1

Allgemeines

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartende Anzahl an Kraftfahrzeugen der ständigen Benutzer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.

In diesen Fällen ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten im Bauverfahren zu ermitteln. Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist sodann in der Baubewilligung festzulegen.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

(1) Gemäß §1 Abs. 1 wird für folgende Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

Art der baulichen Anlagen	Anzahl der Stellplätze
1. Wohnbauten	
Je Wohnung mit bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,8 Stellplätze
Je Wohnung mit 61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,4 Stellplätze
Je Wohnung mit 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,7 Stellplätze
Je Wohnung mit über 110 m ² Wohnnutzfläche	3,0 Stellplätze
2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung	
Je 3 Betten	1 Stellplatz
je 7 Sitzplätze	1 Stellplatz
Je Ferienwohnung (Appartement) mit bis 60 m ² Wohnnutzfläche	1,8 Stellplätze
Je Ferienwohnung (Appartement) mit 61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,1 Stellplätze
Je Ferienwohnung (Appartement) mit 81 m ² bis 110 m ² Wohnnutzfläche	2,3 Stellplätze
Je Ferienwohnung (Appartement) mit über 110 m ² Wohnnutzfläche	2,5 Stellplätze
3. Verkaufsstätten, Läden und Geschäftshäuser	
je 20 m ² Verkaufsraum – Nutzfläche	1 Stellplatz
mindestens jedoch	2 Stellplätze
4. Sonstige Gebäude bzw. Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	
je 20 m ² Büro- bzw. Kundenraum	1 Stellplatz
mindestens jedoch	2 Stellplätze
5. Sonstige Gewerbebetriebe	
je 50 m ² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Stellplatz

(2) Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen: a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen. Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

(3) Sofern für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene maßgeblich, die die höhere Anzahl an Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist diese nach mathematischen Regeln zu runden.

(4) Die Höchstzahlen nach Abs. 1 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 3 Sonstiges

(1) Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 entsprechen. Verwiesen wird weiters auf die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die Tiroler Bauordnung und die einschlägigen Normen.

(2) Werden Stellplätze hintereinander angeordnet, so werden nur die Stellplätze zu denen ungehindert zu- und abgefahren werden kann, oder dass wegen des vorgesehenen, eindeutig abgegrenzten Benutzerkreises eine Benützung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist, angerechnet.

Artikel II Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Hainzenberg erhebt eine Ausgleichsabgabe.
Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen über Stellplätze und Garagen mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Zu Punkt 4):

Beratung und evtl. Beschlussfassung einer Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hainzenberg vom 22.09.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 TFLAG des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Hainzenberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 144,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 288,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 420,00 Euro,

- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 600,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 840,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.080,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.320,00 Euro fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Hainzenberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 25,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 50,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 75,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 112,50 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 150,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 187,50 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 225,00 Euro fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hainzenberg vom 28.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Zu Punkt 5):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Änderung der Organisationsform und Satzung „Gemeindewasserverband Großraum Zell am Ziller“

Der aufgrund einer freien Vereinbarung im Sinne des § 88 (1) i.V.m. § 74 (1) lit a des Wasserrechtsgesetzes i.d.F.d.BGBl. Nr. 252/90 als Körperschaft öffentlichen Rechtes gegründete „Wasserverband Großraum Zell am Ziller“ soll künftig in einen Gemeindeverband überführt und dieser Gemeindeverband mit der Bezeichnung „Gemeindewasserverband Großraum Zell am Ziller“, auf Basis der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung, weitergeführt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des nach dem Wasserrechtsgesetz bestehenden „Wasserverband Großraum Zell am Ziller“ werden auf den neuen Gemeindeverband „Gemeindewasserverband Großraum Zell am Ziller“ übertragen.

Die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes „Gemeindewasserverband Großraum Zell am Ziller“ ist daher entsprechend anzupassen.

Durch die vorgeschlagene Vereinbarungs- und Satzungsänderung (der genaue Wortlaut liegt während der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf) soll diesem Umstand nun Rechnung getragen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg stimmt aufgrund der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindewasserverband Großraum Zell am Ziller“ der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Gemeindewasserverband Großraum Zell am Ziller“ (Beilage I) sowie der Satzung des Gemeindeverbandes (Beilage II) einstimmig zu.

Zu Punkt 6):

Sammlungen

Benefizkonzert Sozial- und Gesundheitssprengel Zell am Ziller: 300,00

Zu Punkt 7):

Allfälliges

Der Bürgermeister informiert über die Gerichtsverhandlung betreffend Gemeindewohnungsproblematik.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Anliegen dreier Familien bzgl. Sommerbetreuung zur Kenntnis. Die Gemeinde wird aus Kulanz auf die Anfragen eingehen. Im kommenden Jahr gilt eine Anmeldung zur Sommerbetreuung jedoch unmissverständlich als verbindlich für den angemeldeten Zeitraum, welcher dann voll verrechnet wird.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das eingelangte Bauansuchen Ilic in Unterberg. Der Raumplaner soll bezüglich Ausarbeitung eines Bebauungsplanes kontaktiert werden. Die Gemeinde muss sich hinsichtlich der zu meldenden Arbeitsplätze, Zufahrt (Servitut), Wendeplatz, Stellplätze, Kanaltrasse und Verwendungszweck absichern.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat ein geplantes Bauvorhaben Eberharter in Dörfli zur Kenntnis. Durch die betroffene Bauparzelle verläuft der Oberflächen- und Schmutzwasserkanal der Gemeinde. Es soll eine für alle Parteien vertretbare Lösung für die Umlegung gesucht werden.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Straßenverhandlung zum Ausbau der Verbindungsstraße Ramsberg vom 19.09.2022. Es soll jetzt Variante 1 mit einigen Adaptierungen (ua. LKW tauglicher Umkehrplatz) umgesetzt werden. Es wird diesbezüglich noch einen Gemeinderatsbeschluss bei einer der nächsten Sitzungen benötigen, zuvor muss noch ein Sachverständiger bzgl. einer Gebäudeschätzung beauftragt werden.

Das Bauvorhaben AWA in Schweiberweg liegt derzeit beim Raumplaner zur Prüfung. Dieser wird in Kürze eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

GRin Maier erkundigt sich über den Kanalanschluss bei ihren Wochenendhütten in Dörfli. Der Bürgermeister will eine Besprechung mit den betroffenen Grundbesitzern anberaumen.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:
Hansjörg Kreidl